

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.11.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/10/0071

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl sowie die Hofräte Dr. Rigler und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über den Antrag der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH in Graz, vertreten durch Dr. Uwe Niernberger und Dr. Angelika Kleewein, Rechtsanwälte in 8010 Graz, Elisabethstraße 50c, auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist, den **Beschluss** gefasst:

Spruch

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

Begründung

1 1. Mit Erkenntnis vom 25. Mai 2016 wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark eine Beschwerde der Antragstellerin betreffend den Rückersatz für Hilfeleistungen gemäß § 31 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG ab.

2 Das Erkenntnis wurde der Antragstellerin am 30. Mai 2016 zugestellt, sodass die sechswöchige Revisionsfrist gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1 VwGG mit Ablauf des 11. Juli 2016 endete. Am 11. Juli 2016 um 17.14 Uhr brachte die Antragstellerin eine (außerordentliche) Revision gegen das angeführte Erkenntnis per ERV unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof (und nicht entsprechend §§ 24 Abs. 1, 25a Abs. 5 VwGG beim Landesverwaltungsgericht Steiermark) ein. Am Folgetag (12. Juli 2016) wurden die Rechtsvertreter der Antragstellerin telefonisch davon verständigt, dass die Revision richtigerweise beim Verwaltungsgericht einzubringen sei.

3 Die beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Revision wurde mit hg. Beschluss vom 9. August 2016, Zl. Ra 2016/10/0071-4, gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückgewiesen, unter anderem unter Hinweis darauf, dass die Revisionsfrist zu dem für den Verwaltungsgerichtshof frühestmöglichen Zeitpunkt einer Weiterleitung, am 12. Juli 2016, bereits abgelaufen war.

4 2. In dem vorliegenden Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist, welcher am 20. Juli 2016 beim Landesverwaltungsgericht Steiermark eingelangt ist, bringt die Antragstellerin im Wesentlichen vor, mit der Abfertigung der Revision sei R.K., eine seit 19. September 2012 in der Kanzlei der Rechtsvertreter der Antragstellerin tätige Mitarbeiterin, beauftragt gewesen; diese sei seit Beginn ihrer Tätigkeit "für die Abfertigung der Poststücke verantwortlich". Ihr sei seither kein Fehler "im Zuge der Abfertigung von Poststücken sowie der Fristenkontrolle" unterlaufen, sodass sie von den Rechtsvertretern der Antragstellerin "mit der selbständigen Abfertigung und Fristenkontrolle betraut" habe werden können. R.K. sei dabei überaus penibel und verlässlich.

5 Im Zuge der allabendlichen abschließenden Fristenkontrolle durch die Rechtsvertreter habe R.K. erklärt, dass die Abfertigung vorbereitet und die Frist daher im Fristenbuch zu streichen sei; bedauerlicherweise habe sie daraufhin die Revision am 11. Juli 2016 nicht wie vorgesehen an das Verwaltungsgericht abgefertigt, sondern irrtümlich im Wege des ERV direkt beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

6 Nach der Information durch eine Mitarbeiterin des Gerichtshofs über die fehlerhafte Einbringung (am 12. Juli 2016) habe R.K. den ihr unterlaufenen Fehler nur damit erklären können, dass sie davon ausgegangen sei, dass die außerordentliche Revision verpflichtend im Wege des ERV einzubringen sei. Sie habe am 30. Mai 2016 eine Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof eingebracht und sei dem Irrtum unterlegen, dass auch die außerordentliche Revision direkt beim Höchstgericht eingebracht werden müsse. Darin sei sie noch durch das Handbuch des Softwarelieferanten bestärkt worden, dem zu entnehmen sei,

dass bei Ersteingaben das Schriftstück entsprechend zu bezeichnen sei - "wortwörtlich ;Revision"". Da R.K. auch das Diktat betreffend die Revision geschrieben habe und sich die Anträge an den Verwaltungsgerichtshof richteten, sei sie sich keines Fehlers im Zuge der Abfertigung bewusst gewesen.

7 3. Der Wiedereinsetzungsantrag erweist sich als unbegründet:

8 3.1. Gemäß § 46 Abs. 1 VwGG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

9 3.2. Der Begriff des minderen Grades des Versehens ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des § 1332 ABGB zu verstehen. Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt, d.h. die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, wobei an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen ist als an rechtsunkundige Personen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verschulden des Vertreters einer Partei an der Fristversäumung dem Verschulden der Partei selbst gleichzuhalten (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 3. Juli 2015, Zl. Ra 2015/08/0018, mwN).

10 Ein Versehen eines Angestellten eines Rechtsanwaltes ist dem Rechtsanwalt als Verschulden zuzurechnen, wenn der Anwalt die gebotene und ihm zumutbare Kontrolle gegenüber dem Angestellten unterlassen hat. Der bevollmächtigte Anwalt muss den Aufgaben, die ihm aus dem Bevollmächtigungsvertrag erwachsen, auch insoweit nachkommen, als er sich zu ihrer Wahrnehmung seiner Kanzlei als seines Hilfsapparates bedient. Irrtümer und Fehler der Kanzleiangestellten von berufsmäßigen Parteienvertretern ermöglichen dann eine Wiedereinsetzung, wenn sie trotz Einhaltung der beruflichen Sorgfaltspflichten des Anwaltes bei der Kontrolle seines Kanzleiapparates und trotz bisheriger objektiver Eignung und Bewährung der Kanzleiangestellten unterlaufen und dem Anwalt kein den minderen Grad der Versehens übersteigendes Verschulden vorzuwerfen ist (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 31. Jänner 2013, Zl. 2013/10/0002, mwN).

11 Der Verwaltungsgerichtshof nimmt somit in ständiger Rechtsprechung an, dass ein Rechtsanwalt seine Mitarbeiter entsprechend zu organisieren und zu überwachen hat. Lediglich hinsichtlich rein manipulativer Tätigkeiten ist bei erfahrenen und zuverlässigen Kanzleikräften eine Kontrolle nicht erforderlich, sodass etwa verlässlichen Kanzleiangestellten die näheren Umstände der Kuvertierung und Postaufgabe allein überlassen werden dürfen (vgl. die Nachweise bei *Mayer/Muzak*, B-VG5 Anm. IV.2. zu § 46 VwGG). Rein technische Vorgänge beim Abfertigen von Schriftstücken, wie etwa die Kuvertierung, die Beschriftung eines Kuverts oder die Postaufgabe, kann somit ein Rechtsanwalt ohne nähere Beaufsichtigung einer verlässlichen Kanzleikraft überlassen (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 23. Juni 2016, Zl. Ra 2016/02/0100, mwN).

12 3.3. Der im vorliegenden Fall der Mitarbeiterin der Rechtsvertreter der Antragstellerin R.K. unterlaufene Irrtum stellt allerdings kein bloßes Versehen bei der Abwicklung technischer Vorgänge bzw. manipulativer Tätigkeiten dar, sondern betraf die (Rechts-)Frage, bei welcher Stelle Revisionen gemäß Art. 133 Abs. 1 Z. 1 B-VG einzubringen sind. Dazu hätten in der Kanzlei der Rechtsvertreter gegenüber R.K. bzw. weiteren in diesem Zusammenhang herangezogenen Mitarbeitern eindeutige Anordnungen getroffen werden müssen, wobei deren Einhaltung auch zu überwachen gewesen wäre.

13 Dem vorliegenden Antrag ist allerdings nicht zu entnehmen, dass die Rechtsvertreter der Antragstellerin auf die geschilderte Weise ihren Organisations- und Überwachungspflichten nachgekommen wären, sodass ein nur minderer Grad des Versehens im Sinn des § 46 Abs. 1 zweiter Satz VwGG nicht angenommen werden kann.

14 4. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher abzuweisen.

Wien, am 9. November 2016

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016100071.L00.1